



EINGEGANGEN

09. Dez. 2010

Erl.....

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 1267/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1

2

3

4

5

6

7

8

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Becker

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 25. November 2010

- 2 -

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der aus Syrien stammende Kläger ist yezidischen Glaubens. Seinen Angaben zufolge ist er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, nachdem ein zuvor erfolgter Versuch, über die Türkei und Griechenland nach Mitteleuropa zu gelangen, gescheitert war.

In der Bundesrepublik Deutschland suchte der Kläger um Asyl nach. Am 12. März 2009 fand in Dortmund seine Anhörung vor dem Bundesamt statt. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Syrien abgeschoben.

Mit seiner dagegen gerichteten Klage, mit der er die nach seiner Auffassung hoffnungslose Lage staatenloser Kurden in Syrien, namentlich wenn diese yezidischen Glaubens sind, hervorhebt und auf die nach seiner Meinung be-

- 3 -

stehende erhebliche Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Syrien hinweist, hatte der Kläger zunächst auch um die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Asyl nachgesucht, beantragt aber nunmehr nur noch,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf den Kläger vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit der Kläger die Klage teilweise zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage nicht begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug auf den zutreffenden Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Hinzuzufügen ist, dass nach ständiger, auch dem Prozessbevollmächtigten des Klägers des vorliegenden Verfahrens und der Beklagten bekannten Recht-

- 4 -

sprechung der Kammer staatenlose Kurden yezidischen Glaubens in Syrien nicht politisch verfolgt sind. Nichts anderes gilt mit Blick auf die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung nur ganz vage geschilderte angebliche Auseinandersetzung seines Bruders mit einem Araber, den der Bruder mit einem Messer verletzt haben soll. Unabhängig davon, dass das Gericht dem Kläger diese ohne weitergehende Details mitgeteilte und konstruiert wirkende Geschichte nicht abnimmt, ist ihr auch nicht nachvollziehbar zu entnehmen, dass dem Kläger selbst wegen des behaupteten Vorfalls politisch motivierte Nachstellungen drohen würden. Ebenso ergibt aus dem ganz allgemein gehaltenen Hinweis des Klägers darauf, sein Großvater komme ursprünglich aus der Türkei, für ihn nichts Günstiges.

Schließlich führt auch der in den Fokus seiner Argumentation gerückte Hinweis des Prozessbevollmächtigten des Klägers auf das Problem der Rückkehrgefährdung (vgl. hierzu im Einzelnen Seite 13 f. der Niederschrift über die mündliche Verhandlung) zu keiner positiven Beurteilung der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche. Namentlich liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vor. Eine Abschiebungsschutz begründende Gefährdung besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb, weil nach Syrien abgeschobene Personen dort nach ihrer Rückkehr vorübergehend festgehalten und befragt oder verhört würden. Auch nach Inkrafttreten des deutsch-syrischen Rückführungsabkommens vom 25. Juli 2008 (BGBl. II S. 811) Anfang des Jahres 2009 bestehen trotz der jüngsten Erkenntnissen zu den Fällen der Inhaftierung rückgeführter Syrer, die für eine gewisse "Wahllosigkeit" und Unkalkulierbarkeit des Vorgehens der syrischen Stellen sprechen, keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung aller nach Syrien zurückzuführenden Personen.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24. September 2010 - 21 K 4217/09.A -, JURIS, m.w.N.

Nichts anderes ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke vom 22. Oktober 2010 (BT-Drucksache 17/3365). Allerdings sind danach in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt fünf Fälle von Inhaftierungen nach der Rückführung bekannt geworden, von denen insgesamt 14 Personen betroffen waren; dies entspricht in Anbetracht der in jenem Zeitraum abgeschobenen 73 Personen einem Anteil von etwa 20 %. Unabhängig davon, dass aber der zitierten Antwort der Bundes-

- 5 -

regierung nicht zu entnehmen ist, dass die in Rede stehenden Inhaftierungen durchgehend von längerer Dauer waren, und ungeachtet dessen, dass ausweislich der genannten Antwort der Bundesregierung offenbar jedenfalls teilweise auch strafrechtliche Ermittlungen Grund für das Festhalten zurückgeführter Personen waren, muss es aber dabei verbleiben, dass eine generelle Gefährdung aller nach Syrien zurückzuführenden Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen ist.

Eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung mag mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dann bestehen, wenn Gefahr erhöhende Umstände vorliegen, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass der Betreffende sich in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime betätigt hat. Für eine dahingehende Annahme besteht aber im Fall des Klägers, einer politisch ganz unauffälligen Erscheinung, die sich nur ganz allgemein - wie viele andere Kurdische Yeziden auch, wobei dies den syrischen Behörden bekannt ist - auf angebliche Diskriminierungen durch die Araber beruft, kein Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-

- 6 -

richtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Dr. Becker -



Ausgefertigt

Aus
Wessels, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle